

I.

Die Besteuerung der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, wenn sie nicht aus bloß finanziellen Rücksichten geschieht, sondern zugleich den Zweck hat, den heimischen Gewerbefleiß gegen die ausländische Concurrnz zu schützen, muß, um nicht eine andauernde Vertheuerung der besteuerten Gegenstände herbeizuführen, und dadurch eine Last für den Consumenten zu werden, in der Weise eingerichtet seyn, daß der beschützte inländische Erwerbszweig in einem angemessenen Zeitraume sich so weit ausdehnt, daß durch die heimische Concurrnz die Preise der Waaren mit denen der gleichartigen ausländischen sich im Verhältniß zur Güte gleichstellen.

Wo dieses Ziel nicht erreicht werden kann, läßt sich ein Schutz-zoll aus rein-volkswirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen.

Ein Blick auf das Geschichtliche der Besteuerung der Einfuhr von ausländischem Eisen zeigt klar, daß derselbe, wie bei vielen anderen Gegenständen, so auch hier, diesem Grundsatz nicht entsprechend war.

Der in Folge des Gesetzes vom 26. Mai 1818 eingeführte Zoll- und Verbrauchs-Steuertarif für die preussische Monarchie legte für die Jahre 1819/21 auf Guß in Gänsen und Masseln, Stahlfuchsen, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag einen Ausgangszoll von 15 Sgr. pro Centner. Auf Roheisen (als ob dies ein von Guß in Gänsen und Masseln verschiedener Gegenstand wäre) 7 1/2 Sgr. Die am 25. October 1821 für die Jahre 1822/24

bekannt gemachte Steuererhebungsrolle hob diesen Zoll für die westlichen Provinzen auf und in der Erhebungsrolle vom 30. October 1830 für 1831/33 wurden beide Sätze zusammengeworfen und 7½ Sgr. Ausgangszoll auf allen Grenzen festgesetzt. Der Zollvereinstarif vom 31. October 1833 bestimmte, daß in den westlichen Provinzen Preußens, in Bayern, Württemberg, Kurhessen und Großherzogthum Hessen, Roheisen beim Ausgange frei, dagegen beim Eingange in Bayern und Württemberg, rechts vom Rhein 12½ fr. pro Centner Eingangsabgabe zahlen sollte.

Schmiedeeisen wurde von 1819 bis 1824 beim Eingange in die westlichen Provinzen mit 15 Sgr. pro Centner versteuert, während es in den östlichen Provinzen 1 Thlr. pro Centner bezahlte. Vom Jahre 1825 an wurde links der Elbe beim Eingange zu Lande und in den westlichen Provinzen auf der Grenze von Warburg bis Sobernheim die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. erhoben, von Sobernheim bis Rentrisch war der Eingang ganz frei, auf allen übrigen Grenzen betrug der Zoll 1 Thlr. pro Centner. Der Tarif für 1831/33 legt auf Stabeisen und Rohstahl von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung, seewärts eingehend, ebenfalls nur die allgemeine Eingangsabgabe von 15 Sgr. Seit dem Abschluß des Zollvereins, im Jahre 1832, wurde überall 1 Thlr. pro Centner Eingangssteuer bezahlt, nur für Rohstahl auf der Strecke von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung, seewärts eingehend, blieb die allgemeine Eingangsabgabe.

Eisenblech und Eisendraht, Stahldraht, Anker und Ankerketten zahlten von 1822 bis 1831 einschließlich einen Zoll von 3 Thlr. pro Centner, von 1832 bis Ende des Jahres 1836 von 3 Thlr. 20 Sgr.

In diesen Sätzen gibt sich das Bestreben, die heimische Industrie zu schützen, auf eine doppelte Weise kund, indem man theils die Ausfuhr des Halbfabrikats beschränkte — ein Unternehmen, was nur in seltenen Ausnahmefällen zweckentsprechend ist, indem in der Regel die Materialien, zu deren Verarbeitung sich Gelegenheit findet, auch verarbeitet zu werden pflegen — theils das weiter verarbeitete Product des Auslandes einem die allgemeine Eingangsabgabe überschreitenden Zolle unterwarf. Der auf diese Weise gewährte Schutz war indeß von geringer Bedeutung.

Eine wichtige Veränderung trat aber in den Zollsätzen auf Eisen durch die in der Gesetzsammlung vom 31. October 1836 bekanntgemachte Zollerhebungsrolle für die Jahre 1837/39 ein. Es wurde nämlich auf alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneidewerken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen auf schwarzes Eisenblech und Platten, ein Zoll von 3 Thlr. und gleichzeitig auf Weißblech, Anker und Ankerketten ein Zoll von 4 Thlr. gelegt. Die Wirkung dieser Zölle wurde jedoch durch Ministerialbestimmung vom 13. Mai 1837 zum Theil wieder aufgehoben, indem der Satz von 3 Thlr. auf Rundeisen unter $\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser auf Quadrateisen unter $\frac{3}{8}$ Zoll und Bandeisen unter $\frac{1}{6}$ Zoll Stärke beschränkt wurde. Von 1840 an wurden Anker und Ankerketten wieder dem Zollsatz von 3 Thlr. zugetheilt, und vom Jahre 1843 mußte gefirnißtes Eisenblech ebenso wie Weißblech 4 Thlr. pro Centner Eingangszoll bezahlen. Zu gleicher Zeit wurde ausdrücklich festgesetzt, was auch früher schon ohne diese ausdrückliche Bestimmung stattfand, daß geknoppertes Zaineisen auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zum Satz von 1 Thlr. pro Centner nach Bayern eingeführt werden könne.

Es geht hieraus hervor, daß man bei Anordnung dieser Zollsätze nicht sowohl die kräftige Entwicklung dieses Gewerbezweiges, als vielmehr das Abhalten der immer mehr den heimischen Markt drückenden Producte im Auge hatte, denn sonst würde man zugleich mit der Erhöhung der Zölle auf das verfeinerte Fabrikat auch das Roheisen in einer angemessenen Weise besteuert haben. Bald zeigte sich die Wirkung des begangenen Fehlers.

Es hatte sich nämlich — und die Ueberschwemmung des deutschen Marktes, welche die Veränderung der Zollsätze für die Jahre 1836/39 bewirkte, war davon die Folge — in England und Schottland eine alle Vorstellung überschreitende Eisenindustrie ausgebildet, welche bald das vaterländische Gewerbe zu erdrücken drohte.

Jene Länder sind nämlich durch die Natur selbst zur Ausbildung eines umfassenden Eisenhüttenbetriebes vorzüglich befähigt. Sie besitzen vorzügliche Erze und eine zur Verhüttung ganz besonders geeignete Kohle, welche beide Urstoffe noch überdies meistens beisammen in einer und derselben Grube gefunden und daher durch eine und dieselbe Arbeit gewonnen werden. Lange freilich wollte

es nicht gelingen, diesen natürlichen Reichthum nutzbar zu machen, allein ein ans Verbot grenzender Eingangszoll auf das fremde Eisen und schützende Privilegium jeder Art machten es möglich, kostbare Versuche mit der Aussicht auf Gewinn zu unternehmen. Als es durch dieselben im Jahre 1740 vollständig gelungen war, die Erze mit Steinkohlen zu verschmelzen, nahm das Eisenhüttengewerbe einen raschen Aufschwung, besonders seitdem auch die Erfindung der Dampfmaschinen die Anwendung der Cylindergebläse und später der heißen Gebläseluft die Erzeugungskosten wesentlich vorminderten. Vom Jahre 1740 bis zum Jahre 1839 hatte sich dadurch das jährliche erzeugte Quantum von 17,353 Tonnen oder 347,000 Centner auf 1,512,000 Tonnen oder 30,240,000 Centner gehoben. Nachdem das so durch hohe Schutzzölle und Privilegien begünstigte und von Kapital, Credit und vorzügliche Absatzwege geförderte Gewerbe durch den Bau der Eisenbahnen auf den Gipfel seiner Ausbildung gelangt war, konnte es nicht verfehlen auf die minder glücklich gestellten gleichartigen Gewerbe der Nachbarländer eine erdrückende Concurrenz auszuüben. Da jedoch Frankreich, Belgien, Rußland und später auch Amerika gegen dieselbe schützende Maßregeln getroffen hatten, wurde natürlich die offenstehende Gränze Deutschlands aufgesucht, und da Stab- und Feineisen schon eines genügenden Schutzes genoß, wurde Roheisen in großen Quantitäten zur weiteren Verarbeitung eingeführt. Was war die Folge? Während die inländische Stabeisenproduction sich regelmäßig ausdehnte, nahm die Roheisenproduction ab.

In Preußen wurden erzeugt:

Roheisen u. Rohstahleisen.		Stabeisen u. gewalztes Eisen.	
1840	1,699,665		1,465,572
1841	1,701,458		1,537,454
1842	1,610,012		1,541,462
1843	1,650,364		1,711,791
1844	1,533,587		1,755,296
Gußwaaren aus Erzen.		Gußwaaren aus Roheisen.	
1840	467,621		267,553
1841	407,307		315,457
1842	352,100		378,736
1843	314,119		390,287
1844	389,966		401,883

Die Einfuhr von ausländischem Eisen in den Zollverein betrug:

	Roh Eisen.	Stabeisen.
1840	753,314	486,123
1841	986,373	590,090
1842	1,195,925	972,908
1843	2,658,555	1,041,375
1844	1,422,072	1,563,945

Diese Zahlenverhältnisse legen unwidersprechlich dar, daß, bei einer Fortdauer der damaligen Verhältnisse, der inländische Hochofenbetrieb bald auf ein Minimum reducirt, vielleicht gänzlich vernichtet, die Stabeisensfabrication aber, so weit sie unter dem Schutze der Zölle sich hätte erhalten können, auf ausländisches Roheisen errichtet worden wäre. Es geht daraus zugleich hervor, daß, weit gefehlt, daß der Schutz des verfeinerten Fabricats einen indirecten Schutz für die vorangehenden Stufen der Fabrication enthalte, vielmehr umgekehrt, ohne eine feste Grundlage auf den im Inlande gegebenen Bedingungen eine kräftige Blüthe des weiter entwickelten Gewerbszweiges nicht erreicht werden kann.

Diese Thatsachen mußten denn endlich auch die Regierungen der Zollvereinsstaaten, so wenig man auch in den Kreisen, welchen damals die Entscheidung dieser Angelegenheiten anheim gegeben war, einem Schutze der Gewerbe geneigt war, überzeugen, daß das Verhältniß in dieser Weise nicht mehr fort dauern könne, und nach langen Kämpfen und vielfältigen Vorstellungen von Seiten der Eisenhüttenbesitzer wurden dann am 1. Sept. 1844 die noch gegenwärtig geltenden Zollsätze auf Eisen eingeführt.

Dieselben sind:

- a) für Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag 10 Sgr.
- b) für geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ □ " Preuß. im Querschnitt, desgleichen Ruppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl Thlr. 1. 15 Sgr.
- c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ □ " Zoll Querschnitt Thlr. 2. 15 Sgr.

- d) für faconirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen verarbeitet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe unpolirte Eisen- und Stahlplatten, Anker, so wie Anker- und Schiffsketten . . . Thlr. 3. —
- e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht Thlr. 4. —

Unter dem Schutze dieser Zollsätze zum Theil, zum Theil in Folge der zugleich eingetretenen günstigen Handelsconjunctur, hat sich das deutsche Eisenhüttengewerbe nicht nur wieder von dem schon eintretenden theilweisen Untergange erholt, sondern auch sehr bedeutend ausgedehnt.

In Preußen ist die Roheisenerzeugung von 1,533,587 Centner im Jahre 1844 auf 1,880,846 Centner im Jahre 1846 gestiegen. Im Jahre 1847 ist die Production noch bedeutend größer geworden; die Rheinprovinz, welche 1846 nur 725,385 Centner Roheisen und 82,877 Centner Rohstahleisen erzeugte, hat 1847, nach amtlicher Nachweisung, allein 1,072,736 Centner Roheisen und 133,981 Centner Rohstahleisen hervorgebracht. Im Hauptbergwerkdistrict Westphalen wurden 1847, ebenfalls nach amtlicher Nachweisung, 49,055 Centner Roheisen erzeugt, während die Production von 1846 nur 40,380 Centner war. In Schlesien hat sich die Production des Roheisens von 988,739 Centner im Jahre 1846 auf mehr als 1,300,000 Centner im Jahre 1847 gehoben.

Noch glänzender sind die Erfolge der Stabeisenfabrikation gewesen.

Im Jahre 1844 wurden in Preußen erzeugt 1,755,296 Ctr.
 Im Jahre 1847 2,520,301 „
 also 1847 mehr als 1844 765,005 Ctr.

In der Rheinprovinz hat sich die Production von

1,135,505 Centner im Jahre 1846
 auf 1,501,406 „ „ „ 1847,

also um 365,901 Centner gehoben.

In Westphalen von 52,550 Centner im Jahre 1846

auf 78,430 „ „ „ 1847,

also um 25,880 Centner.

In Schlessien wurde fast sämmtliches Roheisen in Stabeisen verwandelt, indem dort die Erzeugung von Gußwaaren aus Roheisen verhältnißmäßig geringer ist.

Wenn aus diesem Rückblick auf das Geschichtliche der Zollgesetzgebung bezüglich des Eisens irgend ein Schluß mit Sicherheit gezogen werden kann, so ist es der, daß das inländische Eisenhüttengewerbe Kraft und Lebensfähigkeit genug besitzt, um, unter einem angemessenen Schutz, in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich so weit auszudehnen, daß es im Stande ist, den inländischen Consum mehr als vollkommen zu decken, denn Preußen, welches im Zollverein die bei weitem größte Eisenproduction hat, erzeugte im Jahre 1838 an Roheisen und Rohstahleisen 1,462,252 Centner, d. h. so viel als gegenwärtig die Provinz Schlessien allein erzeugt, und im ganzen Umfange des Staates hat sich seit jener Zeit die Production verdoppelt.

Die Zollvereinsgesetzgebung jedoch, weit entfernt, diesem Ziele nachzustreben und die Tariffsätze darnach zu bemessen, hat vielmehr erst das vaterländische Gewerbe durch die ausländische Concurrenz an den Rand des Untergangs kommen lassen und auch dann noch mit widerstrebendem Arm Hülfe gereicht. Hätte man im Jahre 1836, als der Zoll auf feines Stabeisen erhöht wurde, zugleich eine angemessene Besteuerung des Roheisens eintreten lassen, so würde das inländische Eisenhüttengewerbe sich in organischer Entwicklung gehoben haben, der Rückgang, welcher 1842 und 1843 erfolgte, hätte nicht eintreten können, und wir würden jetzt eine unsern natürlichen Verhältnissen und der technischen Cultur unseres Volkes entsprechende Eisenindustrie besitzen.

Weil man dieß versäumt hat, müssen wir jetzt, wo eine den Verhältnissen des verjüngten Deutschlands entsprechende Zollgesetzgebung ins Leben treten soll, zugleich noch an der Heilung des aus jener Versäumniß erwachsenen Uebels arbeiten.

II.

Ungeachtet der Fortschritte, welche das deutsche Eisenhüttengewerbe in den letzten Jahren unter dem Schutze der am 1. September